

**Landrätliche
Finanzaufsichtskommission**

An den Landrat

Glarus, 8. November 2010

**Bericht zu den in der ersten Lesung vom 22. September 2010 aufgeworfenen Fragen
bezüglich
Detailberatung Änderung des Gemeindegesetzes
Art. 41 Abs. 1 Bst. e und 42^a; Klärung zuhanden zweiter Lesung**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzaufsichtskommission behandelte die an der Sitzung vom 22. September 2010 aufgeworfenen Fragen zur Änderung des Gemeindegesetzes an ihrer Sitzung vom 3. November 2010 in folgender Zusammensetzung:

- Vorsitz: LR Marianne Lienhard, Elm
- Mitglieder: LR Ernst Disch, Ennenda
LR Hanspeter Toggenburger, Linthal
LR Andreas Kreis, Glarus
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Peter Rothlin, Oberurnen (Ersatz für Hans Schnyder)
LR Fridolin Dürst, Obstalden (Ersatz für LR Martin Laupper)
- Entschuldigt: LR Roland Schubiger, Glarus
LR Thomas Hefti, Schwanden
LR Martin Laupper, Näfels (Ersatz für LR Roland Schubiger)
- Abwesend: LR Franz Landolt, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

RR Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit
Daniela de la Cruz, Departement Finanzen und Gesundheit
Andreas Schiesser, Finanzverwalter
Walter Züger, Departement Volkswirtschaft und Inneres
Dieter Elmer, Finanzkontrolle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Isabella Mühlemann, Staatskanzlei, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 31. August 2010
Kommissionsbericht vom 9. September 2010
Protokoll der Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. September 2010

1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

Bruno Gallati beantragte an der Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. September 2010, zuhanden der zweiten Lesung Artikel 42^a aufgrund der an der Sitzung beschlossenen Änderungen des Gemeindegesetzes zu überprüfen. Er ist überzeugt, dass auf Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e nicht eingetreten werden kann, weil dieser wegen Artikel 42a nicht zulässig sein könnte. – Es dürfe im Gemeindegesetz keine Widersprüche geben.

2. Bereinigung Art. 42^a Gemeinde mit Gemeindeparlament

Aufgrund der an der ersten Lesung beschlossenen Änderungen des Gemeindegesetzes diskutiert die Kommission die notwendige Anpassung von Artikel 42a.

Damit im Gemeindegesetz keine Widersprüche bestehen, muss Buchstabe e. aus Artikel 41, der bestimmt, dass die Stimmberechtigten für die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans zuständig sind, im Artikel 42^a aufgenommen werden. Dasselbe gilt auch für Buchstabe a. des Artikels 41 damit die Stimmberechtigten auch für die Festsetzung des Voranschlags (Budget) zuständig sind.

Nach gewalteter Diskussion beschliesst die Kommission einstimmig folgende Ergänzung und Anpassung von Art. 42^a des Gemeindegesetzes:

Aktuelle Fassung	Antrag FAK
Art. 42 ^a <i>Gemeinde mit Gemeindeparlament</i> In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zuständig: a. für den Erlass der Gemeindeordnung; b. im Rahmen der Gemeindeordnung für Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, i und l sowie Artikel 42 Absatz 1.	Art. 42 ^a <i>Gemeinde mit Gemeindeparlament</i> In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für: a. den Erlass der Gemeindeordnung; b. Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b und c; c. Beschlüsse nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, d und e sowie nach Artikel 42 Absatz 1; d. Beschlüsse im Rahmen der Gemeindeordnung nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f, g, i und l.

3. Art. 47 Abs. 2 Ordentliche Gemeindeversammlungen

Die Kommission diskutiert die an der ersten Lesung beschlossene Einfügung des Datums (15. Dezember) im zweiten Satz von Art. 47 Abs. 2. Die Kommission ist mehrheitlich mit dieser Ergänzung und Formulierung einverstanden.

Art. 47 Abs. 2 lautet wie folgt:

²Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 15. Dezember über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.

Sämtliche übrigen Artikel des Gemeindegesetzes werden von den Beschlüssen der ersten Lesung nicht tangiert.

4. Antrag

Die Finanzaufsichtskommission beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesänderungen gemäss ihrem Antrag zuzustimmen:

Aktuelle Fassung	Antrag FAK
<p>Art. 42^a <i>Gemeinde mit Gemeindeparlament</i> In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zuständig: <i>a.</i> für den Erlass der Gemeindeordnung; <i>b.</i> im Rahmen der Gemeindeordnung für Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben <i>a</i>, <i>b</i> und <i>c</i>, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben <i>d</i>, <i>f</i>, <i>g</i>, <i>i</i> und <i>l</i> sowie Artikel 42 Absatz 1.</p>	<p>Art. 42^a <i>Gemeinde mit Gemeindeparlament</i> In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für: <i>a.</i> den Erlass der Gemeindeordnung; <i>b.</i> Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben <i>a</i>, <i>b</i> und <i>c</i>; <i>c.</i> Beschlüsse nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben <i>a</i>, <i>d</i> und <i>e</i> sowie nach Artikel 42 Absatz 1; <i>d.</i> Beschlüsse im Rahmen der Gemeindeordnung nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben <i>f</i>, <i>g</i>, <i>i</i> und <i>l</i>.</p>

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche
 Finanzaufsichtskommission**

LR Marianne Lienhard, Elm